
Jahrgang 2023

Ausgegeben am xx.xx.2023

**XX. Gesetz: Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPolG 2015), Wiener Gasgesetz 2006;
Änderung**

Gesetz, mit dem das Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPolG 2015) und das Wiener Gasgesetz 2006 geändert werden:

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Feuerpolizei in Wien (Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 – WFPolG 2015), LGBl. für Wien Nr. 14/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Begriff „Verhütung“ die Wortfolge „und Bekämpfung“ eingefügt.
2. § 1 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „sowie in allen Angelegenheiten der Bundestheater“ gestrichen und vor der Wortfolge „des Bergwesens“ der Beistrich durch das Wort „sowie“ ersetzt.
3. In § 2 erhalten die Ziffern 6 und 7 die neuen Ziffernbezeichnungen 7 und 8, die neue Z 6 lautet:
„6. feste fossile Brennstoffe: insbesondere Stückkohle (Braunkohle, Steinkohle), Briketts, Torf und Koks, die für die Wärmebereitstellung eingesetzt werden können;“;
die Ziffern 8 bis 11 erhalten die neuen Ziffernbezeichnungen 13 bis 16 und die neuen Ziffern 9 bis 12 lauten:
„9. flüssige fossile Brennstoffe: insbesondere Heizöl, Diesel und Petroleum, die für die Wärmebereitstellung eingesetzt werden können;
10. fossile Brennstoffe: feste, flüssige, gasförmige fossile Brennstoffe oder fossiles Flüssiggas;
11. fossiles Flüssiggas: insbesondere Propan, Propen, Butan, Buten und deren Gemische, die für die Wärmebereitstellung eingesetzt werden können;
12. gasförmige fossile Brennstoffe: insbesondere Erdgas, das für die Wärmebereitstellung eingesetzt werden kann;“
4. § 6 Abs. 3 lautet:
„(3) Stiegenhäuser, Gänge sowie Zu- und Durchgänge sind von Gegenständen frei zu halten. Die Anbringung von Brief- und Postkästen und Fußabstreifern, geschlossenen und schwer brennbaren Schaukästen und Informationstafeln, Hauswegweisern und Türdekorationen, jeweils in verkehrsüblichem Ausmaß, ist zulässig. Zudem dürfen Treppenraupen, Rollstühle und Gehhilfen in diesen Bereichen gelagert werden, wenn es dadurch zu keiner Einschränkung des erforderlichen Fluchtweges kommt und diese Gegenstände gegen Umfallen, Wegrollen und Verschieben ausreichend gesichert sind. Sonstige nicht brandgefährliche Gegenstände und Stoffe wie beispielsweise Topfpflanzen, Kinderwagengestelle, Fahrräder oder Tretroller dürfen in diesen Bereichen nur in Nischen oder unter Treppenläufen gelagert werden, wenn es dadurch zu keiner Einschränkung des vorhandenen Fluchtweges kommt und diese Gegenstände gegen Umfallen, Wegrollen und Verschieben ausreichend gesichert sind.“
5. In § 6 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Brandgefährliche Stoffe dürfen auf Dachböden nicht gelagert werden.“
6. Nach § 6 Abs. 4 wird folgendes Abs. 5 angefügt:
„(5) Im Nahbereich von Abgas- und Feuerungsanlagen dürfen brandgefährliche Stoffe nicht gelagert werden.“

7. § 13a samt Überschrift lautet:

„Datenerfassung und -verarbeitung“

§ 13a. (1) Die Rauchfangkehrerin bzw. der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, für sämtliche Heizungsanlagen, die für den Betrieb mit fossilen Brennstoffen geeignet sind, und für Kochherde, die für den Betrieb mit gasförmigen fossilen Brennstoffen und fossilem Flüssiggas geeignet sind und die sich in Wohn- oder Betriebseinheiten befinden, die anlässlich der Hauptkehrung gemäß § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Kehrverordnung 2016, LGBl. für Wien Nr. 29/2016, betreten werden, die folgenden Anlagendaten zu erfassen und bis zum Ende des dritten Folgemonats nach ihrer Erfassung jeweils in ein von der Behörde geführtes digitales Register einzutragen:

1. Standort der Anlage (Bezirk, Straße, Orientierungsnummer, Top- oder Türnummer bzw. Bezeichnung der Nutzungseinheit);
2. Anlagenverwendung (z.B. Raumheizung, Warmwasseraufbereitung, Kombigerät);
3. Alter der Anlage (z.B. Baujahr, Anschluss an das Gasnetz, Zeitpunkt der Inbetriebnahme oder Bewilligung);
4. Art des zum Erfassungszeitpunkt verwendeten Brennstoffes;
5. Nennwärmeleistung (kW);
6. Angabe über etwaige mitversorgte Nutzungseinheiten;
7. Angabe, ob eine zentrale oder dezentrale Wärmeversorgung vorliegt,
8. Angabe, ob die Anlage als primäre oder sekundäre Heizungsanlage dient und welche weiteren alternativen Anlagen genutzt werden.

(2) Die Behörde ist berechtigt, die in Abs. 1 genannten Datenarten für folgende Zwecke zu verarbeiten:

1. Z 1 bis 8: Überwachung der Dekarbonisierungsziele,
2. Z 1 bis 5 sowie Z 7 und 8: Ausarbeitung von Energieraumplänen;
3. Z 1 (jedoch eingeschränkt auf Bezirk, Straße und Orientierungsnummer), Z 2 bis 5, Z 7 und 8: Erstellung von Energie- und Förderkonzepten.

(3) Die Erfassung der Daten nach Abs. 1 ist anlässlich der Hauptkehrung gemäß § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Wiener Kehrverordnung 2016, LGBl. für Wien Nr. 29/2016, einmal jährlich durchzuführen. Dabei ist für die erstmalige Datenerfassung tunlichst die dem Inkrafttreten der Novelle **LGBl. für Wien Nr. xx/2023**, nächstfolgende Hauptkehrung zu wählen.

(4) Der Behörde hat durch entsprechende Zugriffsberechtigungen zu gewährleisten, dass die nach Abs. 1 gesammelten Daten von den nach der Geschäftseinteilung des Magistrats zuständigen Dienststellen nur zu den in Abs. 2 genannten Zwecken verarbeitet werden.

(5) Die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer hat die für die Datenerfassung gemäß Abs. 1 erforderlichen Erhebungen entweder persönlich oder unter ihrer bzw. seiner Mitverantwortung und Kontrolle durch Fachkräfte vorzunehmen.

(6) Die Behörde ist berechtigt, die gemäß Abs. 1 gesammelten Daten zu den in Abs. 2 Z 1 und 3 genannten Zwecken in aggregierter Form an den Bund zu übermitteln.“

8. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„Duldung der Datenerfassung“

§ 19a. Die verfügungsberechtigte Person ist verpflichtet, der Rauchfangkehrerin bzw. dem Rauchfangkehrer Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagen sowie das Befahren befestigter Flächen zu gestatten, um die Datenerfassung gemäß § 13a Abs. 1 zu ermöglichen. Die verfügungsberechtigte Person ist weiters verpflichtet, verlangte Auskünfte hinsichtlich der in § 13a Abs. 1 Z 1 bis 8 genannten Datenarten zu erteilen. Die Durchführung von Maßnahmen zur Datenerfassung gemäß § 13a Abs. 1 darf nicht behindert werden. Jede verfügungsberechtigte Person hat dafür Sorge zu tragen, dass die dafür erforderlichen Maßnahmen zu den bekannt gegebenen Terminen ungehindert durchgeführt werden können.“

9. In § 20 Z 5 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. die Form und den Inhalt der Datenerfassung (§ 13a Abs. 1).“

10. In § 23 Abs. 1 wird die Wort- und Zeichenfolge „§§ 3, 4 Abs. 2, 5 bis 9, 11 Abs. 1 und 6 bis 10, 12 Abs. 1, 13, 14 Abs. 1, 3 und 5, 15 bis 18 und 19 Abs. 1 und 2“ durch die Wort- und Zeichenfolge „§§ 3, 4 Abs.

2, 5 bis 9, 11 Abs. 1 und 6 bis 10, 12 Abs. 1, 13, 13a Abs. 1, 14 Abs. 1, 3 und 5, 15 bis 18, 19 Abs. 1 und 2 sowie 19a“ ersetzt.

Artikel II

Das Gesetz über die Erzeugung, Lagerung, Verteilung und Verwendung brennbarer Gase in Wien (Wiener Gasgesetz 2006), LGBl. für Wien Nr. 35/2013, wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„Datenübermittlung und -verarbeitung

§ 3a. (1) Die Verteilernetzbetreiberin bzw. der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, folgende Daten von Gasgeräten binnen einer Frist von 6 Monaten ab dem Inkrafttreten der **Novelle LGBl. für Wien Nr. xx/2023** in digitaler Form an die Behörde zu übermitteln:

1. Standort des Gerätes (Bezirk, Straße, Orientierungsnummer, Top- oder Türnummer bzw. Bezeichnung der Nutzungseinheit);
2. Geräteverwendung (z.B. Raumheizung, Warmwasseraufbereitung, Kombigerät, Waschmaschine, Kochgerät, gewerbliche Nutzung);
3. Gerätestatus (in Betrieb genommen, nicht in Betrieb genommen);
4. Anschlussjahr;
5. Nennwärmebelastung (kW).

(2) Die Verteilernetzbetreiberin bzw. der Verteilernetzbetreiber hat das gesamte Datenmaterial gemäß Abs. 1, das zum Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung bei der Verteilernetzbetreiberin bzw. beim Verteilernetzbetreiber bereits vorhanden ist, in digitaler Form an die Behörde zu übermitteln.

(3) Die Behörde ist berechtigt, die übermittelten Daten für folgende Zwecke zu verarbeiten:

1. Z 1 bis 5: Überwachung der Dekarbonisierungsziele und Ausarbeitung von Energieraumplänen;
2. Z 1 (jedoch eingeschränkt auf Bezirk, Straße, Orientierungsnummer) und Z 2 bis 4: Erstellung von Energie- und Förderkonzepten;

(4) Nach der erstmaligen Übermittlung durch die Verteilernetzbetreiberin bzw. den Verteilernetzbetreiber ist die Behörde jederzeit berechtigt, von der Verteilernetzbetreiberin bzw. dem Verteilernetzbetreiber die Übermittlung der in Abs. 1 genannten Daten in aktualisierter Form zu verlangen. Die Behörde hat dafür eine angemessene Frist festzusetzen. Die aktualisierten Daten sind ebenfalls in digitaler Form zu übermitteln. Die Behörde ist berechtigt, die aktualisierten Daten für die in Abs. 3 genannten Zwecke zu verarbeiten.

(5) Die Behörde hat durch entsprechende Zugriffsberechtigungen zu gewährleisten, dass die nach Abs. 1 gesammelten Daten von den nach der Geschäftseinteilung des Magistrats zuständigen Dienststellen nur zu den in Abs. 2 genannten Zwecken verarbeitet werden.

(6) Durch Verordnung der Landesregierung können nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form der digitalen Datenübermittlung gemäß Abs. 1 bis 3 erlassen werden.

(7) Die Behörde ist berechtigt, die gemäß Abs. 1 gesammelten Daten zu den in Abs. 3 genannten Zwecken in aggregierter Form an den Bund zu übermitteln. Eine Übermittlung zum Zweck der Ausarbeitung der Energieraumpläne ist unzulässig.“

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Art I Z 7 bis 10 (betreffend §§ 13a, 19a, 20 Z 5 und 23 Abs. 1) treten am 1. März 2024 in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits ab seiner Kundmachung erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit diesem Gesetz in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Gesetz, mit dem das Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPolG 2015) und das Wiener Gasgesetz 2006 geändert werden

Ziele und wesentlicher Inhalt:

-) Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Erhebung der Daten von Heizungsanlagen auf fossiler Basis und gasbefeuelten Kochherden im Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPolG 2015) durch die Rauchfangkehrer*innen.

-) Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Weitergabe von Daten zu sämtlichen Gasgeräten im Wiener Gasgesetz 2006.

Mit diesen beiden Änderungen wird eine flächendeckende Erfassung von Heizungsanlagen und sonstigen Gasgeräten (vor allem Kochherden auf fossiler Basis) im Gebiet des Landes Wien ermöglicht.

Da die zu erhebenden Daten zum Teil indirekt personenbezogen sind, ist ihre Verarbeitung nur zu den genau definierten Zwecken zulässig.

-) Neufassung der Bestimmung in § 6 Abs. 3 WFPolG 2015 hinsichtlich der Zulässigkeit von Lagerungen in Stiegenhäusern, Gängen sowie Zu- und Durchgängen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

- In Zusammenhang mit der Datenerfassung für Heizungsanlagen aufgrund des WFPolG 2015 ergeben sich einmalige Mehraufwendungen für den Magistrat von ca. 500.000 Euro an Investitionskosten für die Errichtung einer geeigneten Datenbank. Die jährlichen Betriebskosten werden derzeit mit ca. 20 Prozent der Investitionskosten geschätzt.
- Die aufgrund der Datenübermittlung nach dem Wiener Gasgesetz 2006 sich ergebenden Mehraufwendungen sind derzeit noch nicht abschätzbar.
- Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine Mehrkosten.
- Auswirkungen auf die Bezirke: keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: keine

- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen: keine
- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht: mit dieser Novelle werden die für die Dekarbonisierung des Gebäudesektors erforderlichen Datengrundlagen geschaffen.
Ein ausreichender Datenbestand ist die Voraussetzung für die Ergreifung von weiteren klimapolitischen Maßnahmen im Gebäudebereich.

Geschlechterspezifische Auswirkungen: keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

Gesetz, mit dem das Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPolG 2015) und das Wiener Gasgesetz 2006 geändert werden

A) Allgemeiner Teil

Datenerfassung von Heizungsanlagen und Gasgeräten:

Das Pariser Weltklimaabkommen wurde am 12. Dezember 2015 von 195 Staaten und der Europäischen Union unterzeichnet und sieht die Begrenzung der anthropogenen globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 °C gegenüber vorindustriellen Werten bis zum Jahr 2050 vor. Im Dezember 2020 hat die Europäische Union mit dem Klima- und Energiepaket und den darauf aufbauenden Rechtsakten ein Bündel an Vorschriften beschlossen, wonach die Treibhausgasemissionen der Mitgliedsstaaten der EU bis 2030 um mindestens 55% gegenüber dem Wert aus 1990 gesenkt werden müssen.

Auf Grund dieser internationalen und europäischen Verpflichtungen ist es auch das langfristige klimapolitische Ziel Österreichs, die Wärmeversorgung von Gebäuden so rasch wie möglich auf nichtfossile Energieträger umzustellen. Nach einer Einschätzung des Umweltbundesamtes entfallen ca. 11 Prozent der jährlichen Treibhausgasemissionen auf den Gebäudesektor. Die Dekarbonisierung des Gebäudebereiches ist daher ein wichtiger Schritt, um den Treibhausgasausstoß in Österreich zu reduzieren. Sie liegt auch im Interesse der Versorgungssicherheit, da durch einen Umstieg auf erneuerbare bzw. nichtfossile Energieträger gleichzeitig die Abhängigkeit von ausländischen Gasimporten reduziert werden kann.

Um diese Ziele zu erreichen, ist es erforderlich, die notwendigen Daten für fossile Heizungsanlagen und sonstige gasbefeuerte Geräte, insbesondere Kochherde zu erheben. In Wien existiert noch keine zentrale Datenbank zur Erfassung von Heizungsanlagen auf fossiler Basis. Eine solche muss erst errichtet werden. Die dazu erforderlichen gesetzlichen Grundlagen werden dafür im WFPolG 2015 geschaffen.

Die Verwendung der Daten wird jedoch – aufgrund datenschutzrechtlicher Anforderungen - auf spezifische Zwecke eingeschränkt (Erstellung von langfristigen Energie- und Förderkonzepten, die Ausarbeitung der städtischen Energieraumplanung, die Überwachung der Dekarbonisierungsziele).

Mit der Durchführung der Erhebung vor Ort werden die Wiener Rauchfangkehrer*innen betraut, da diese – aufgrund ihrer Ausbildung der ihnen übertragenen gesetzlichen Aufgaben – am besten dafür geeignet sind.

Des Weiteren wird eine gesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung von sonstigen Gasgeräten im Wiener Gasgesetz 2006 geschaffen. Die Erhebung wird in diesem Fall durch die Verteilernetzbetreiberin bzw. den Verteilernetzbetreiber erfolgen, an deren Gasverteilernetz die jeweiligen Geräte angeschlossen sind.

Neufassung der Bestimmungen über zulässige bzw. unzulässige Lagerungen in Treppenhäusern, Gängen sowie Zu- und Durchgängen:

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es erforderlich geworden, die geltende feuerpolizeiliche Regelung über die Lagerung von Gegenständen in Treppenhäusern neu zu formulieren, um in der Vollziehung bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

Kompetenzrechtliche Grundlagen

Unter Heizungsanlagen fallen Anlagen, die entweder der Bereitstellung von Raumwärme oder Warmwasser dienen (Gasthermen, Durchlauferhitzer usw.) – das heißt: von dieser Definition sind auch Kombi-Anlagen erfasst.

Da Heizungsanlagen in luftreinhalterechtlicher Hinsicht Landessache sind, kann die Erhebung von Daten für solche Anlagen auf eine landesgesetzliche Grundlage gestützt werden.

Der VfGH hat eine Zuständigkeit der Länder auch für eine Regelung der Gasgeräte in privaten Haushalten ab dem Hausanschluss schon 1963 bestätigt (VfSlg 4349/1963). Auf dieser Basis haben die Länder eine eigene Vereinbarung über das Inverkehrbringen gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken abgeschlossen. In dieser Vereinbarung, die Regelungen über die Zulassung, den Betrieb und die Brennstoffe umfasst, wird unter dem Begriff „Kleinf Feuerungen“ ausdrücklich auch auf Anlagen Bezug genommen, die der Zubereitung von Speisen dienen (Art. 2 Z 16 leg cit).

Die Regelung in § 6 Abs. 3 WFPolG 2015 verfolgt feuerpolizeiliche Ziele und fällt somit ebenfalls unter Art. 15 B-VG.

Unionsrechtlicher Hintergrund

Die Novelle steht im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorschriften.

Die in dieser Novelle vorgesehenen Regelungen enthalten keine technischen Vorschriften. Eine Notifizierung des Gesetzes ist daher nicht erforderlich.

Die Erfassung der Daten von Heizungsanlagen, gasbefeuerten Kochherden und sonstigen Gasgeräten führt zu keiner Einschränkung der Warenverkehrsfreiheit.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Datenerhebung im WFPolG 2015 und im Wiener Gasgesetz 2006 ist mit einem derzeit noch nicht exakt bestimmbar behördlichen Mehraufwand zu rechnen, der sich aus der Erfassung und der Aufbereitung der nach dem WFPolG 2015 und dem Wiener Gasgesetz 2006 an den Magistrat gemeldeten Daten ergibt.

Nach derzeitigen Schätzungen ist für den Aufbau der Datenbank gemäß § 13a Abs. 1 WFPolG 2015 mit einmaligen Investitionskosten von maximal 500.000 Euro zu rechnen. Die jährlichen Kosten für den laufenden Betrieb und die Wartung dieser Datenbank sowie damit in Zusammenhang stehende interne EDV-Serviceleistungen werden in etwa bei 20 Prozent der Investitionskosten liegen.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine Mehrkosten.

Die Mehrkosten für die Gasnetzbetreiberin und den Magistrat anlässlich der Verarbeitung der Daten zu Gasgeräten lassen sich derzeit noch nicht genau abschätzen, da der tatsächliche Aufwand im Wesentlichen vom Inhalt der in § 3a Abs. 6 Wiener Gasgesetz 2005 vorgesehenen Verordnung abhängen wird; es ist aber davon auszugehen, dass der endgültige Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen wird, da die abgefragten Daten ohnehin bereits bei der Gasnetzbetreiberin vorhanden sind bzw. laufend erhoben werden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien sind nicht zu erwarten.

B) Besonderer Teil

WFPolG 2015

Zu Z 1 und 2 (§ 1):

In Abs. 1 wird die Bekämpfung von Bränden als ausdrückliches Ziel des Gesetzes aufgenommen, da im 3. Abschnitt des Gesetzes bereits entsprechende Maßnahmen vorgesehen sind (vgl. §§ 9 ff.). Deswegen ist beispielsweise der Fluchtweg in einer größeren Breite freizuhalten als dies nach anderen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen der Fall wäre (§ 6 Abs. 3). Dies ist auch deshalb erforderlich, um der Feuerwehr eine effizientere Brandbekämpfung zu ermöglichen.

In Abs. 2 wurde der Tatbestand „Angelegenheiten der Bundestheater“ gestrichen, da die Bundesbühnen mit dem Bundestheaterorganisationsgesetz (BThOG), BGBl. I Nr. 108/1998, bereits seit dem Jahr 1998 ausgliedert wurden und diese Ausnahme in der Praxis daher nicht mehr relevant ist.

Zu Z 3 (§ 2):

Es wurden mit den Begriffen „feste fossile Brennstoffe“ (Z 6), „flüssige fossile Brennstoffe“ (Z 9), „fossile Brennstoffe“ (Z 10), „fossiles Flüssiggas“ (Z 11), „gasförmige fossile Brennstoffe“ (Z 12) Definitionen aufgenommen, die zur Eingrenzung für die in § 13a neu vorgesehene Datenerhebung von Heizungsanlagen und gasbefeuerter Kochherden in Zukunft erforderlich sein werden.

Zu Z 4 bis 6 (§ 6 Abs. 3 bis 5):

In der Praxis gab es zur Vollziehung des geltenden § 6 Abs. 3 einige Auslegungsfragen, die es erforderlich machen, diese Bestimmung zur Gänze neu zu fassen. Beispielsweise bestanden zur Frage der Brandgefahr von Stoffen bzw. Gegenständen und der Breite des Fluchtweges immer wieder Unklarheiten. Zuletzt sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass für Lagerungen in Stiegenhäusern, Gängen und Zu- bzw. Durchgängen lediglich auf die in einschlägigen bautechnischen Bestimmungen festgelegten Mindestfluchtwegsbreiten abgestellt werden müsse, woraus eine Reduktion des feuerpolizeilichen Schutzniveaus folgte und in der Praxis auch Schwierigkeiten in der Vollziehung dieser Regelung entstanden sind.

Die Neufassung des § 6 Abs. 3 bis 5 umfasst nunmehr folgende Eckpunkte:

-) Abs. 3 erster Satz bestimmt nunmehr, dass Stiegenhäuser, Gänge sowie Zu- und Durchgänge grundsätzlich von sämtlichen Gegenständen freizuhalten sind. Davon sind im Folgenden jedoch Ausnahmen vorgesehen:

-) Bestimmte Gegenstände - wie sie in Abs. 3 zweiter Satz abschließend aufgezählt sind (Brief- und Postkästen, Fußabstreifen, geschlossene und schwer brennbare Schaukästen, Informationstafeln, Hauswegweiser oder Türdekorationen) - dürfen auch in diesen Bereichen jeweils im verkehrsüblichen Ausmaß gelagert werden, da von solchen Gegenständen üblicherweise keine wesentliche Brandgefahr ausgeht. Ebenso bleibt die erforderliche Fluchtwegsbreite außer Betracht, da diese Fälle in der Regel kein Hindernis für vor Ort aufhältige Personen und Einsatzkräfte darstellen.

-) Abs. 3 dritter Satz sieht nunmehr vor, dass Treppenraupen, Rollstühle und Gehhilfen ebenfalls in Stiegenhäusern, Gängen sowie Zu- und Durchgängen gelagert werden dürfen, da diese Gegenstände für die speziellen Bedürfnisse bestimmter Bewohner*innen unverzichtbar sind; eine Lagerung dieser Gegenstände ist jedoch nur zulässig, wenn sie außerhalb des erforderlichen Fluchtweges erfolgt und Sicherungsmaßnahmen gegen Umfallen, Wegrollen oder Verschieben getroffen werden. Die erforderliche Fluchtwegsbreite bestimmt sich nach den einschlägigen bautechnischen Bestimmungen. Der VwGH hat in diesem Zusammenhang die geltende OIB-Richtlinie 4 herangezogen, die Durchgangsbreiten auch für Treppen und Gänge normiert, welche auch im Verlauf von Fluchtwegen maßgeblich sind.

-) Da in Abs. 3 vierter Satz nunmehr ausdrücklich auf die vorhandene Fluchtwegsbreite abgestellt wird, dürfen daher sonstige nicht brandgefährliche Gegenstände (z.B. Topfpflanzen, Kinderwagen, Fahrräder) in Stiegenhäusern, Gängen sowie Zu- und Durchgängen nur mehr innerhalb von Nischen oder unterhalb von Treppenläufen gelagert werden. Anders als in den Fällen des Abs. 3 dritter Satz ist bei Abs. 3 vierter Satz die faktische Gang- bzw. Stiegenhausbreite maßgeblich. Die Praxis hat nämlich gezeigt, dass derartige Gegenstände wie Fahrräder, Tretroller oder Topfpflanzen, oft in größerer Anzahl gelagert werden und daher aus feuerpolizeilicher Hinsicht ein Problem darstellen, da sie im Brandfall für die Einsatzkräfte und vor Ort aufhaltigen Personen zum Hindernis werden können.

-) In Abs. 4 zweiter Satz und im neuen Abs. 5 wird ein Verbot der Lagerung brandgefährlicher Gegenstände auf Dachböden und im Nahebereich von Abgas- und Feuerungsanlagen vorgesehen. In Stiegenhäusern, Gängen sowie Zu- und Durchgängen ist die Lagerung brandgefährlicher Stoffe schon aufgrund des Abs. 3 erster Satz iVm Abs. 3 vierter Satz ebenfalls unzulässig. Zur Beurteilung der Brandgefahr eines Gegenstandes sind die geltenden Bestimmungen des § 2 Z 5 WFPolG 2015 iVm der Feuerpolizeiverordnung 2016 einschlägig. Demnach sind brandgefährliche Stoffe solche, die leicht brennbar, leicht entzündbar, selbstentzündbar, schwer löschar oder zündschlagfähig sind. Daraus ergibt sich zudem für die Abs. 3 dritter und vierter Satz aufgezählten Beispiele, dass derartige Gegenstände nur dann zulässigerweise gelagert werden dürfen, wenn sämtliche brandgefährliche Stoffe zuvor entfernt wurden (z.B. Antriebsbatterien).

Im Einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Abs. 3 zweiter Satz*Fußabstreifer:*

Verkehrsüblich sind jeweils ein bzw. maximal zwei Fußabstreifer vor der Wohnungstür in jeweils handelsüblicher Größe (60 x 80 cm). Die Lagerung von Teppichen oder einer Vielzahl einzelner Fußmatten als Fußabstreifer ist nicht üblich und stellt zudem eine vermeidbare Brand- bzw. Stolpergefahr dar.

Brief- und Postkästen:

Für die übliche Anzahl, die Größe und sowie den Standort von Brief- und Postkästen sind die einschlägigen Bestimmungen des Postmarktgesetzes relevant (§ 34 PMG). Demnach ist in Gebäuden mit mehr als vier Abgabestellen, die sich in mehr als zwei Geschossen befinden, von Gebäudeeigentümerin oder Gebäudeeigentümer für jede Empfängerin und jedem Empfänger ein Hausbriefkasten zur Verfügung zu stellen. Dies hat in Form einer Hausbrieffachanlage zu erfolgen. Sofern die Hausbrieffachanlage nicht außerhalb des Hauses errichtet wird, ist sie möglichst in der Nähe des Gebäudeeinganges zu errichten. Bei der Standortwahl ist auf die ordnungsgemäße Benutzbarkeit des Gebäudes und auf die ordnungsgemäße Zustellung nicht bescheinigter Postsendungen Bedacht zu nehmen.

Türdekorationen:

Ein bzw. maximal zwei handelsübliche Türdekorationen pro Wohnungstür sind üblich. Die Dekoration der gesamten Wohnungstür mit brennbarem Material ist nicht üblich und erhöht auch die Brandgefahr. Großflächige Türdekorationen sind daher aus feuerpolizeilicher Sicht unzulässig, da sie die Brandgefahr wesentlich erhöhen,

Schaukästen bzw. Informationstafeln:

Expressis verbis müssen Schaukästen und Informationstafeln, z.B. im Eingangsbereich, aus schwer brennbarem Material bestehen und sind außerdem nur in verkehrsüblichem Ausmaß d.h. in verkehrsüblicher Größe und Anzahl zulässig.

zu Abs. 3 dritter Satz

Maßgeblich ist die erforderliche, das ist die aufgrund der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen unbedingt notwendige Fluchtwegbreite. Die Lagerung von Rollstühlen, Gehhilfen und Treppenraupen außerhalb des Fluchtweges ist daher zulässig, wenn diese Gegenstände ausreichend gesichert sind.

zu Abs. 3 vierter Satz

Die Lagerung dieser Gegenstände hat ausschließlich innerhalb von Nischen bzw. unterhalb von Treppenläufen zu erfolgen, wodurch eine Einschränkung der faktischen Gang- bzw. Stiegenhausbreite ausgeschlossen ist. Die Aufzählung ist demonstrativ. Es muss sich aber um Gegenstände handeln, die nicht brandgefährlich sind.

Mit dieser Bestimmung soll eine gefahrlose Entfluchtung im Brandfall und die möglichst uneingeschränkte Brandbekämpfung durch die Einsatzkräfte sichergestellt werden.

Zu Z 7 (§ 13a):Abs. 1:

Die Datenerfassung erfolgt durch die Rauchfangkehrer*innen und ist ausschließlich auf Heizungsanlagen beschränkt, die für den Betrieb mit festen, flüssigen oder gasförmigen fossilen Brennstoffen geeignet sind und solche, die sich für den Betrieb mit fossilem Flüssiggas eignen, sofern sich derartige Anlagen in Wohn- oder Betriebseinheiten befinden, die anlässlich der Hauptkehrung betreten werden (siehe Abs. 3).

Auch Heizungsanlagen, die mit nichtfossilen festen Energieträgern betrieben werden (z.B. Kachelöfen, Schwedenöfen, Kaminöfen), sind zu erfassen, sofern sie sich grundsätzlich für den Betrieb mit fossilen Energieträgern (z.B. Kohle oder Koks) eignen würden und zwar unabhängig davon, ob sie tatsächlich auch mit fossiler Energie betrieben werden. Aus Gründen der besseren Vollziehbarkeit wird auf die Eignung der Anlage für den Einsatz mit fossilen Brennstoffen abgestellt, da die die Erhebung ansonsten immer mit Beweisproblemen verbunden wäre.

Heizungsanlagen sind Anlagen, die entweder der Raumwärme- oder der Warmwasserbereitstellung dienen. Neben sämtlichen Heizungsanlagen auf fossiler Basis zählen dazu z.B. auch gasbetriebene Durchlauferhitzer, auch wenn diese nicht an eine Abgasanlage angeschlossen sind. Auch die in der Praxis häufig vorkommenden Kombinationsanlagen sind erfasst d.h. solche Anlagen, die sowohl der Bereitstellung von Raumwärme als auch der Versorgung mit Warmwasser dienen (z.B. Gaskombitherme).

Gasbefeuerte Kochherde, dh. Gasherde zu Kochzwecken, sind ebenfalls zu erfassen. Sonstige Kochherde, wie z.B. Holzöfen, sind nur dann zu erheben, wenn sie zu den Heizungsanlagen zählen dh. der Bereitstellung von Raumwärme dienen.

Zu erfassen sind auch jene Heizungsanlagen, die der Raumwärme- oder Warmwasserbereitstellung von gewerblich genutzten Gebäuden bzw. Gebäudeteilen dienen.

Die Daten sind von den Rauchfangkehrer*innen in ein vom Magistrat zur Verfügung gestelltes und geführtes elektronisches Register einzutragen.

Abs. 1 Z 1:

Die Bezeichnung der Nutzungseinheit umfasst z.B. solche Räumlichkeiten in Gebäuden, die über keine eindeutige Top- oder Türnummer verfügen, z.B. Gemeinschaftsräume, Heizräume, Waschküchen.

Abs. 1 Z 3:

In den Fällen, in denen das Alter der Anlage nicht mehr ermittelbar ist (z.B. durch das Typenschild, das Baujahr bzw. die Herstellernummer), können der Anschluss der Anlage an das Gasnetz, eine allenfalls vorhandene behördliche (Anlagen-)Bewilligung oder der Zeitpunkt der Inbetriebnahme erfasst werden. In Ermangelung solcher Informationen könnte beispielsweise – in letzter Konsequenz - auch auf das Datum der Baugenehmigung des Heiz- oder Lagerraumes abgestellt werden.

Abs. 1 Z 6 und 7:

Die Angabe über etwaig mitversorgte Nutzungseinheiten gilt für den Fall, dass durch eine Heizungsanlage zwei oder mehrere Wohneinheiten versorgt werden, die Beheizung bzw. Warmwasserversorgung im Übrigen aber dezentral erfolgt. Eine zentrale Versorgung – wie sie in Z 7 genannt ist – zeichnet sich demgegenüber dadurch aus, dass durch eine einzige Anlage das gesamte Haus bzw. Gebäude versorgt wird.

Abs. 1 Z 8:

Dieses Merkmal dient der Feststellung, ob die Anlage auf fossiler Basis als Hauptwärmequelle dient und welche weiteren Wärmebereitstellungsanlagen verwendet werden (z.B. Wärmepumpen, Stromheizungen, Fernwärme). In der Praxis kommt es vor, dass während der Hauptheizsaison oder für den Großteil des Gebäudes ein alternatives Wärmebereitstellungssystem zum Einsatz kommt, aber auch z.B. Öl-, Gas- oder Holzheizungen als Zusatzheizungen verwendet werden (z.B. in der Übergangszeit oder für die Beheizung von einzelnen Räumen).

Sofern in Gebäuden, die über eine Wärmebereitstellungsanlage auf fossiler Basis verfügen, ein weiteres alternatives Wärmebereitstellungssystem vorhanden ist, wird auch dieses nach der Z 8 erfasst. In allen anderen Fällen, in denen ein Gebäude bzw. eine Wohn- oder Nutzungseinheit ausschließlich an das Fernwärmenetz angeschlossen ist oder über ein alternatives Wärmebereitstellungssystem versorgt wird, ist eine Datenerfassung nicht vorgesehen.

Die in Z 1 bis 8 genannten Erhebungsmerkmale sind in erster Linie anlagenbezogene Daten. Da aber - aufgrund der Verknüpfung mit den Angaben zum Gerätestandort - auch einen Rückschluss auf bestimmte Personen (z.B. die Gebäudeeigentümerin bzw. den Gebäudeeigentümer) möglich ist, liegt ein indirekter Personenbezug vor, der es erforderlich macht, die Vorgaben der DSGVO und des DSGVO bei der Datenerhebung zu beachten.

Die DSGVO und das DSGVO bestimmen unter anderem, dass personenbezogene Daten nur für bestimmte Zwecke verarbeitet werden dürfen. Aus diesem Grund werden die Abs. 1 Z 1 bis 8 genannten im folgenden Abs. 2 jeweils spezifischen Erhebungszwecken zugeordnet, um zu gewährleisten, dass in der Praxis nur jene Daten erhoben und verarbeitet werden, die für diesen jeweiligen Zweck unbedingt erforderlich sind.

Abs. 2:

1) Überwachung der Dekarbonisierungsziele:

Im Wiener Klimafahrplan, der Smart Klima City Rahmenstrategie und dem Regierungsübereinkommen 2020 der Stadt Wien ist festgelegt, dass bis zum Jahr 2040 der Ausstieg aus fossilen Energieträgern für Heizung, Kühlung und Warmwasseraufbereitung erfolgen soll.

Die Erreichung dieser regionalen und nationalen Zielsetzungen auf dem Gebiet der Wärmeversorgung bis zum Jahr 2040 setzt eine vollständige und lückenlose Datengrundlage zu den vorhandenen Heizungsanlagen und Gasgeräten voraus, da eine solche regionale Datenbank für das Land Wien weder auf Bundes- noch auf Landesebene bisher eingerichtet wurde.

Neben einer vollständigen und flächendeckenden Ersterfassung der Daten ist aber auch ein laufendes Monitoring erforderlich, um in regelmäßigen Abständen überprüfen zu können, ob die ambitionierten Ziele zur Umstellung des Gebäudebestandes auf erneuerbare Energieträger bzw. Fernwärme in der Praxis tatsächlich erreicht werden können. Dazu findet sich in Abs. 3 eine entsprechende gesetzliche Grundlage für das Monitoring der Daten.

Gemäß Z 1 ist für die Überwachung der Dekarbonisierungsziele die Verarbeitung sämtlicher Datenarten erforderlich. Insbesondere ist bei den Standortdaten auch die Angabe der Topnummer und die Bezeichnung der Nutzungseinheit notwendig, um die Nutzungsstruktur in einem Gebäude nachvollziehbar darstellen zu können. Dabei ist vor allem das Verhältnis zwischen Wohnungen und „Nichtwohnungen“ (Ordinationen, Gewerbebetriebe, Lager, Gemeinschaftsräume udgl.) relevant.

2) Erlassung von Energieraumplänen:

Für die Festsetzung von städtischen Energieraumplänen werden zahlreiche Daten als Entscheidungsgrundlage benötigt.

Die Ausweisung eines Gebietes als Gebiet mit hocheffizienten alternativen Systemen gemäß § 118 Abs. 3 BO für Wien setzt detaillierte Kenntnisse über den IST-Zustand und die Struktur der lokalen Wärmeversorgung voraus. Für diese raumplanerische Grundlagenforschung ist es daher unerlässlich zu erheben, ob und welche Gebäude in Wien derzeit mit Gas, Kohle oder Öl versorgt werden, ob die Wärmeversorgung eines Gebäudes in zentraler oder dezentraler Form erfolgt, wie die Warmwasserbereitung des Gebäudes grundsätzlich funktioniert (Gas/Öl/Kohle - zentral; Gas/Öl/Kohle - dezentral; Fernwärme oder andere Systeme) und auch welche Anschlussleistung (in kW) die betreffenden Versorgungsanlagen in den jeweiligen Gebäuden aufweisen.

Die in Z 2 genannten Merkmale einschließlich der exakten Standortdaten sind für energieraumplanerische Zwecke auch deshalb erforderlich, um für jedes bestehende Gebäude in der Stadt ein differenziertes Lastprofil erstellen zu können.

Die Kenntnis über die individuelle Verbrauchsstruktur eines Hauses erleichtert die fachliche Beurteilung, ob und welche Objekte sich für den Anschluss an das lokale Fernwärmenetz grundsätzlich eignen und welcher Energiebedarf zur Versorgung mit Fernwärme von Fernwärmeversorgungsunternehmen dafür mittel- und langfristig zur Verfügung gestellt werden muss. In Gebieten, in denen die Dichte potentiell für den Fernwärmeanschluss geeigneter Objekte hoch ist, ist eine raumplanerische Festlegung – wie sie beispielsweise gemäß § 2b iVm § 118 Abs. 3 BO für Wien vorgesehen ist – naheliegend.

3) Erstellung von Energie- und Förderkonzepten:

Die in Z 3 genannten Datenmerkmale inkl. der Angabe der Standortdaten sind erforderlich, um möglichst exakte und maßgeschneiderte Förderkonzepte für Betreiberinnen und Betreiber von Heizungsanlagen bzw. Gasgeräten oder Gebäude- bzw. Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer erstellen zu können.

Die Angabe der Topnummer und der Nutzungsart wird für diesen Zweck jedoch nicht benötigt.

Nur fossile und in Betrieb befindliche Anlagen zur Wärmebereitstellung, die als Hauptheizungen betrieben werden, stehen derzeit im Fokus der lokalen Förderpolitik. Für die Bereitstellung von städtischen Förderangeboten sind auch aktuelle Angaben zur Anlagenverwendung, der Altersstruktur und den Leistungsklassen von Wärmebereitstellungsanlagen erforderlich, da es grundsätzlich möglich ist, ein auf diese Kriterien abgestimmtes Förderkonzept zu erstellen.

Abs. 3:

Bezüglich des Zeitpunkt der Datenerfassung ist zwischen Ersterfassung der Daten und dem laufenden jährlichen Monitoring zu unterscheiden.

Die Ersterfassung der Daten hat tunlichst anlässlich der auf das Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle folgenden Hauptkehrung zu erfolgen, wobei die erfassten Daten anschließend bis zum Ende des dritten Folgemonats nach dem Zeitpunkt der Erfassung an die den Magistrat zu übermitteln sind. Sollten die Daten beispielsweise am 15. April erfasst werden, so hat die Übermittlung derselben an den Magistrat bis spätestens zum 31. Juli zu erfolgen. Mit dem Begriff „tunlichst“ wird den Rauchfangkehrer*innen der notwendige zeitliche Spielraum eingeräumt, der deshalb notwendig ist, weil die Hauptkehrung nur einmal pro Jahr stattfindet. Die Regelung nimmt daher insbesondere auf jene Fälle Rücksicht, wo zwischen dem Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle und dem Termin der Hauptkehrung nur ein kurzer Zeitraum liegt. In solchen Konstellationen soll es den Rauchfangkehrer*innen überlassen bleiben, zu entscheiden, ob die Erhebung bzw. Erfassung aus organisatorischer bzw. personeller Hinsicht in so kurzer Frist überhaupt möglich ist.

Das folgende Monitoring der Daten ist jedes Jahr im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Hauptkehrung durchzuführen, wobei dabei gemäß Abs. 1 ebenfalls zu beachten ist, dass die Anlagendaten bis zum Ende des dritten Folgemonats nach der Erfassung in das digitale Register eingetragen werden.

Die Verbindung der Datenerhebung mit der Hauptkehrung hat für die Beteiligten (dh. für das Erhebungsorgan und die Wohnungsinhaberinnen und -inhaber bzw. Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer) den Vorteil, dass damit der Aufwand und die Kosten möglichst gering gehalten werden. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass die Kehrtermine rechtzeitig z.B. durch Anschlag an der Haustafel oder durch persönliche Verständigung anzukündigen sind, wodurch sichergestellt werden sollte, dass die Verpflichteten zum Zeitpunkt der Datenerhebung in den Wohnungen bzw. Betriebsstätten anwesend sind und den Zutritt zu den Räumlichkeiten gewährleisten.

Eine gesonderte Ankündigung der Datenerhebung ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

Abs. 4:

Mit dieser Bestimmung wird eine datenschutzrechtlich unzulässige Vorratsdatenspeicherung ausgeschlossen, da die Stellen des Magistrats nur auf jene Daten zugreifen dürfen, die für den jeweiligen Zweck erforderlich bzw. vorgesehen sind. Dies ist durch eine entsprechende interne Berechtigungsstruktur sicherzustellen.

Abs. 5:

Die Bestimmung ist § 13 Abs. 3 nachgebildet und deshalb erforderlich, weil derzeit nur Kehr- und Überprüfungsarbeiten erfasst sind.

Gemäß Abs. 5 ist auch die Erfassung der Anlagendaten immer persönlich durch die Rauchfangekehrer*innen oder von unter ihrer oder seiner Verantwortung stehenden Mitarbeiter*innendurchzuführen.

Abs. 6:

Diese Bestimmung enthält eine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung von Daten an den Bund, sofern diese Daten für die Überwachung der Dekarbonisierungsziele oder zur Erstellung von Energie- und Förderkonzepten erforderlich sein sollten. Da die Übermittlung der Daten jeweils in aggregierter (dh. zusammengefasster) Form erfolgen muss, besteht kein Widerspruch zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zu Z 8 (§ 19a):

Die verfassungsberechtigte Person hat die Datenerfassung zu gestatten, indem der Zutritt zu sämtlichen dafür erforderlichen Flächen und Räumen gewährt und die Durchführung der Datenerfassung nicht behindert wird.

Da sich die Erfassung der Daten nicht nur auf Feuerungsanlagen, sondern auf sämtliche Heizungsanlagen bezogen ist, die für den Betrieb mit fossilen Energieträgern geeignet sind, ist eine ausdrückliche Erweiterung der gesetzlichen Duldungsverpflichtung erforderlich geworden.

Der Begriff „Gebäude“ ist weit gefasst und schließt auch den Zutritt zu einzelnen Wohn- und Nutzungseinheiten innerhalb des Gebäudes mit ein, da die Erhebung von Anlagen, die sich vorwiegend in den einzelnen Wohnungen bzw. Geschäftsräumen befinden, ansonsten nicht durchgeführt werden könnte, wenn sich die Duldungspflichten nur auf die allgemeinen Teile beschränken würden.

Verfassungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigter ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Anlage. Dies wird in der Regel die Mieterin bzw. der Mieter sein. Ist eine Wohnung nicht vermietet bzw. steht diese leer, ist subsidiär auch die Eigentümerin bzw. der Eigentümer Verfügungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigter.

Zu Z 9 (§ 20 Z 6):

Mit dieser Regelung wird die Landesregierung dazu ermächtigt, hinsichtlich der Form und des Inhalts der Datenübermittlung gemäß § 13a Abs. 1 an den Magistrat nähere Bestimmungen zu erlassen, sofern solche in der Praxis erforderlich sind. Beispielsweise könnten damit bezüglich der Form bestimmte Erhebungsformate, elektronische Schnittstellen oder Übermittlungsplattformen festgelegt bzw. vorgesehen werden, um die Erfassung und Erhebung der Daten zu vereinheitlichen.

Bezüglich des Inhalts wären etwa zu den in § 13a Abs. 1 genannten Datenarten allenfalls erforderliche Präzisierungen möglich.

Zu Z 10 (§ 23):

Auf Grund der neu geschaffenen Verpflichtungen musste auch die Strafbestimmung angepasst werden.

Wiener Gasgesetz 2006

§ 3a:

In den Anwendungsbereich des § 3a fallen sämtliche Gasgeräte. Gemäß den geltenden Bestimmungen des Wiener Gasgesetzes 2006 handelt es sich bei Gasgeräten um technische Einrichtungen, in denen die im Brenngas enthaltene Energie durch Verbrennung freigesetzt wird. Darunter fallen neben gasbefeuerten Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen (Gasthermen, Gaskombithermen und Durchlauferhitzern) beispielsweise auch gasbetriebene Kochherde oder gasbetriebene Waschmaschinen.

Die Erhebung der in § 3a genannten Daten von Gasgeräten erfolgt bereits auf der Grundlage des geltenden § 3 Wiener Gasgesetz 2006, wonach die Herstellung und wesentliche Änderung von Gasgeräten und der Anschluss sowie die Inbetriebnahme derselben der Verteilernetzbetreiberin bzw. dem Verteilernetzbetreiber anzuzeigen ist, wenn die Anlage an das Gasnetz angeschlossen werden soll. Anlässlich dieser geltenden

Anzeigepflicht werden der Gasnetzbetreiberin bzw. dem Gasnetzbetreiber bereits jetzt schon von den jeweiligen Anschlusswerberinnen und Anschlusswerbern bzw. den Betreiberinnen und Betreibern auch bestimmte Daten übermittelt.

Es handelt sich folglich um eine bloße Pflicht zur Weitergabe bereits vorhandener Daten an den Magistrat binnen einer gesetzlich festgelegten Frist (Abs. 1 und Abs. 2). In weiterer Folge ist der Magistrat berechtigt, die aktualisierten Daten auf Nachfrage bei der Gasnetzbetreiberin bzw. dem Gasnetzbetreiber anzufordern, wobei dafür eine im Einzelfall angemessene Frist festzulegen ist (Abs. 4).

Gemäß Abs. 6 können mit Verordnung der Landesregierung detaillierte Festlegungen zur Form und zum Inhalt der Datenübermittlung getroffen werden. Möglich wäre etwa die Vorgabe eines bestimmten Datenformates, einer Schnittstelle und/oder Eingabemaske, um eine möglichst effiziente und einheitliche Datenverarbeitung zu gewährleisten. Da im Magistrat erst eine entsprechende digitale Infrastruktur aufgebaut werden muss, wird in Abs. 1 eine entsprechende Übergangsfrist von 6 Monaten vorgesehen.

Hinsichtlich der Geltung der DSGVO und des DSG ist auf die Ausführungen zum WFPoIG 2015 zu verweisen. Da es sich auch im Falle der Daten nach dem Wiener Gasgesetz 2006 um indirekt personenbezogene Daten handelt, ist insbesondere eine Zweckbindung vorzusehen. Außerdem ist das Prinzip der Verhältnismäßigkeit bei der Datenverarbeitung zu beachten.

Zur Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung ist auszuführen, dass im Rahmen der Datenübermittlung durch die Gasnetzbetreiberin bzw. den Gasnetzbetreiber nur die in Abs. 1 iVm Abs. 3 genannten Daten weiterzuleiten sind, da nur diese Merkmale für die genannten Zwecke unbedingt erforderlich sind. Weitere Daten werden zwar anlässlich der Anzeigepflicht in § 3 von der Gasnetzbetreiberin bzw. dem Gasnetzbetreiber erhoben, diese sind aber nicht für in § 3a genannten Ziele relevant, sondern dienen anderen Zwecken. Das in Abs. 1 Z 4 erwähnte Anschlussjahr, das derzeit von der Gasnetzbetreiberin bzw. dem Gasnetzbetreiber erhoben wird, entspricht in der Regel dem Alter der Anlage. Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Anschlussjahr vom Alter der Anlage abweicht, ist entweder eine Nachschau vor Ort durchzuführen oder ein Abgleich mit den auf Grund des WFPoIG 2015 von den Rauchfangkehrer*innen übermittelten Daten erforderlich.

Mit dem Merkmal der Nennwärmebelastung in Abs. 1 Z 5 wird der mit dem Brennstoff zugeführte und aus dem Gasnetz stammende Wärmestrom bezeichnet. Nennwärmebelastung und Nennwärmeleistung unterscheiden sich nur geringfügig, da die meisten Gasthermen in Wien über einen sehr hohen Wirkungsgrad verfügen.

Im Übrigen (vor allem hinsichtlich der Zweckzuordnung) gilt das zur Novelle des WFPoIG 2015 Ausgeführte.

Art. III

Abs. 1 und 2:

Die Bestimmungen zur Datenerfassung und –verarbeitung im WFPoIG 2015 treten erst am 1. März 2023 in Kraft, um die erforderlichen Vorarbeiten in Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Adaptierung des in § 13a Abs. 1 leg cit genannten digitalen Registers zu ermöglichen.

Da die Termine für die Hauptkehrung üblicherweise erst nach dem Ende der Heizsaison stattfinden, entsteht dadurch keine relevante Verzögerung bei der Datenerhebung. Die Übergangsfrist ist ausreichend, da im Unterschied zu § 3a Wiener Gasgesetz 2006 auf eine bereits vorhandene digitale Infrastruktur zurückgegriffen bzw. auf einer solchen aufgebaut werden kann.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Gesetz, mit dem das Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 – (WFPoIG 2015) und das Wiener Gasgesetz 2006 geändert werden

Geltender Text	Entwurfstext
Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPoIG 2015)	
<p style="text-align: center;">Anwendungsbereich</p> <p>§ 1. (1) Dieses Gesetz regelt die Verhütung von Bränden sowie die Einschränkung der durch den Betrieb von Feuerungsanlagen verursachten Luftverunreinigungen.</p> <p>(2) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind Angelegenheiten ausgenommen, die in der Gesetzgebung Bundessache sind. Dieses Gesetz ist daher insbesondere in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Arbeitsrechtes, des Forstwesens, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, des Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesens, des Bergwesens sowie in allen Angelegenheiten der Bundestheater nicht anzuwenden.</p> <p>§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Abgasanlage: Anlage für die Ableitung der Abgase von Feuerungsanlagen für gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe ins Freie;2. Abgasanlage – mehrfach belegt: Anlage, bei der zwei oder mehr Feuerstätten in verschiedenen Aufstellungsräumen an die Abgasanlage mit separaten Verbindungsstücken angeschlossen werden;3. Abgasanlage – gemischt belegt: Abgasanlage, in die Abgase unterschiedlicher Brennstoffe einer Wohn- und Betriebseinheit eingeleitet werden;4. Betreiberin bzw. Betreiber: die oder der über die Feuerstätte bzw. die Anlage Verfügungsberechtigte;5. brandgefährlicher Soff: Stoff, der besonders geeignet ist, eine Brandgefahr herbeizuführen;	<p style="text-align: center;">Anwendungsbereich</p> <p>§ 1. (1) Dieses Gesetz regelt die Verhütung <i>und die Bekämpfung</i> von Bränden sowie die Einschränkung der durch den Betrieb von Feuerungsanlagen verursachten Luftverunreinigungen.</p> <p>(2) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind Angelegenheiten ausgenommen, die in der Gesetzgebung Bundessache sind. Dieses Gesetz ist daher insbesondere in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Arbeitsrechtes, des Forstwesens, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, des Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesens und des Bergwesens nicht anzuwenden.</p> <p>§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Abgasanlage: Anlage für die Ableitung der Abgase von Feuerungsanlagen für gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe ins Freie;2. Abgasanlage – mehrfach belegt: Anlage, bei der zwei oder mehr Feuerstätten in verschiedenen Aufstellungsräumen an die Abgasanlage mit separaten Verbindungsstücken angeschlossen werden;3. Abgasanlage – gemischt belegt: Abgasanlage, in die Abgase unterschiedlicher Brennstoffe einer Wohn- und Betriebseinheit eingeleitet werden;4. Betreiberin bzw. Betreiber: die oder der über die Feuerstätte bzw. die Anlage Verfügungsberechtigte;5. brandgefährlicher Soff: Stoff, der besonders geeignet ist, eine Brandgefahr herbeizuführen;6. <i>feste fossile Brennstoffe: insbesondere Stückkohle (Braunkohle, Steinkohle), Briketts, Torf und Koks, die für die Wärmebereitstellung eingesetzt werden können;</i>

6. Feuerstätte: wärmeerzeugende Geräteeinheit, in der Verbrennungsprodukte entstehen, die an die Außenluft abgeführt werden müssen;
7. Feuerungsanlage: technische Einrichtung, in der zum Zwecke der Gewinnung von Nutzwärme für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung Brennstoffe verbrannt werden (Feuerstätten) und deren Abgase über Abgasanlagen ins Freie geleitet werden, einschließlich allfälliger Verbindungsstücke und angeschlossener oder nachgeschalteter Abgasreinigungsanlagen inklusive der Abgasanlagen;
8. Heizungsanlage: Gesamtheit aller Anlagenteile, die der Wärmeversorgung dienen, bestehend aus Wärmebereitstellung, Wärmeverteilung und Wärmeabgabesystem;
9. Kehrtürchen: oberster Reinigungsverschluss (in der Regel im Dachraum oder über Dach im Freien);
10. Putztürchen: Unmittelbar über dem Russack (Wassersack) oder der Sohle befindlicher Reinigungsverschluss;
11. Wartung: Gesamtheit aller vorbeugenden Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes der Feuerungsanlage (z.B. Austausch, Messung, Nachstellung, Reinigung, Kehrung, Prüfung) einschließlich Inspektion.

Brandgefährliche Stoffe und deren Lagerung

§ 6.

...

(3) Brandgefährliche Stoffe dürfen in Stiegenhäusern, Gängen, Zu- und Durchgängen, im Verlauf von Fluchtwegen und in Dachböden sowie im Nahbereich von Abgas- und von Feuerungsanlagen nicht gelagert werden. **Im Verlauf von Fluchtwegen dürfen zudem leicht umzuwerfende, leicht zu verschiebende oder den Fluchtweg einengende Gegenstände nicht gelagert werden.**

7. Feuerstätte: wärmeerzeugende Geräteeinheit, in der Verbrennungsprodukte entstehen, die an die Außenluft abgeführt werden müssen;
8. Feuerungsanlage: technische Einrichtung, in der zum Zwecke der Gewinnung von Nutzwärme für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung Brennstoffe verbrannt werden (Feuerstätten) und deren Abgase über Abgasanlagen ins Freie geleitet werden, einschließlich allfälliger Verbindungsstücke und angeschlossener oder nachgeschalteter Abgasreinigungsanlagen inklusive der Abgasanlagen;
9. *flüssige fossile Brennstoffe: insbesondere Heizöl, Diesel und Petroleum, die für die Wärmebereitstellung eingesetzt werden können;*
10. *fossile Brennstoffe: feste, flüssige, gasförmige fossile Brennstoffe oder fossiles Flüssiggas;*
11. *fossiles Flüssiggas: insbesondere Propan, Propen, Butan, Buten und deren Gemische, die für die Wärmebereitstellung eingesetzt werden können;*
12. *gasförmige fossile Brennstoffe: insbesondere Erdgas, das für die Wärmebereitstellung eingesetzt werden kann;*
13. Heizungsanlage: Gesamtheit aller Anlagenteile, die der Wärmeversorgung dienen, bestehend aus Wärmebereitstellung, Wärmeverteilung und Wärmeabgabesystem;
14. Kehrtürchen: oberster Reinigungsverschluss (in der Regel im Dachraum oder über Dach im Freien);
15. Putztürchen: Unmittelbar über dem Russack (Wassersack) oder der Sohle befindlicher Reinigungsverschluss;
16. Wartung: Gesamtheit aller vorbeugenden Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes der Feuerungsanlage (z.B. Austausch, Messung, Nachstellung, Reinigung, Kehrung, Prüfung) einschließlich Inspektion.

Brandgefährliche Stoffe und deren Lagerung

§ 6.

...

(3) *Stiegenhäuser, Gänge sowie Zu- und Durchgänge sind von Gegenständen frei zu halten. Die Anbringung von Brief- und Postkästen und Fußabstreifern, geschlossenen und schwer brennbaren Schaukästen und Informationstafeln, Hauswegweisern und Türdekorationen, jeweils in verkehrüblichem Ausmaß, ist zulässig. Zudem dürfen Treppenraupen, Rollstühle oder Gehhilfen in diesen Bereichen gelagert werden, wenn es dadurch zu keiner Einschränkung des erforderlichen Fluchtweges kommt und diese Gegenstände gegen Umfallen, Wegrollen und Verschieben ausreichend gesichert sind. Sonstige nicht brandgefährliche Gegenstände*

(4) Dachböden müssen gegen das Eindringen von Funkenflug und gegen den Zutritt Unbefugter gesichert sein.

und Stoffe wie beispielsweise Topfpflanzen, Kinderwagengestelle, Fahrräder oder Tretrroller dürfen in diesen Bereichen nur in Nischen oder unter Treppenläufen gelagert werden, wenn es dadurch zu keiner Einschränkung des vorhandenen Fluchtweges kommt und diese Gegenstände gegen Umfallen, Wegrollen und Verschieben ausreichend gesichert sind.

(4) Dachböden müssen gegen das Eindringen von Funkenflug und gegen den Zutritt Unbefugter gesichert sein. *Brandgefährliche Stoffe dürfen auf Dachböden nicht gelagert werden.*

(5) *Im Nahbereich von Abgas- und Feuerungsanlagen dürfen brandgefährliche Stoffe nicht gelagert werden.*

Datenerfassung und -verarbeitung

§ 13a. (1) *Die Rauchfangkehrerin bzw. der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, für sämtliche Heizungsanlagen, die für den Betrieb mit fossilen Brennstoffen geeignet sind und für Kochherde, die für den Betrieb mit gasförmigen fossilen Brennstoffen und fossilem Flüssiggas geeignet sind und die sich in Wohn- bzw. Betriebseinheiten befinden, die anlässlich der Hauptkehrung gemäß § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Kehrverordnung 2016, LGBl. für Wien Nr. 29/2016, betreten werden, die folgenden Anlagendaten zu erfassen und bis zum Ende des dritten Folgemonats nach ihrer Erfassung jeweils in ein von der Behörde geführtes digitales Register einzutragen:*

- 1. Standort der Anlage (z.B. Bezirk, Straße, Orientierungsnummer, Top- oder Türnummer bzw. Bezeichnung der Nutzungseinheit);*
- 2. Anlagenverwendung (z.B. Raumheizung, Warmwasseraufbereitung, Kombigerät);*
- 3. Alter der Anlage;*
- 4. Art des zum Erfassungszeitpunkt verwendeten Brennstoffes;*
- 5. Nennwärmeleistung (kW);*
- 6. Angabe über etwaige mitversorgte Nutzungseinheiten;*
- 7. Angabe, ob eine zentrale oder dezentrale Wärmeversorgung vorliegt,*
- 8. Angabe, ob die Anlage als primäre oder sekundäre Heizungsanlage dient und welche weiteren alternativen Anlagen genutzt werden.*

(2) *Die Behörde ist berechtigt, die in Abs. 1 genannten Datenarten für folgende Zwecke zu verarbeiten:*

§ 14. bis § 19. ...

1. Z 1 bis 8: Überwachung der Dekarbonisierungsziele,
2. Z 1 bis 5 sowie Z 7 und 8: Ausarbeitung von Energieraumplänen der Stadt Wien;
3. Z 1 (jedoch eingeschränkt auf Bezirk, Straße und Orientierungsnummer), Z 2 bis 4, Z 7 und 8: Erstellung von Energie- und Förderkonzepten der Stadt Wien.

(3) Die Erfassung der Daten nach Abs. 1 ist anlässlich der Hauptkehrung gemäß § 14 Abs. 1 WFPolG 2015 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Wiener Kehrverordnung 2016, LGBL. für Wien Nr. 29/2016, einmal jährlich durchzuführen. Dabei ist für die erstmalige Datenerfassung tunlichst die dem Inkrafttreten der **Novelle LGBL. für Wien Nr. xx/2023** nächstfolgende Hauptkehrung zu wählen.

(4) Die Behörde hat durch entsprechende Zugriffsberechtigungen zu gewährleisten, dass die nach Abs. 1 gesammelten Daten von den nach der Geschäftseinteilung des Magistrats zuständigen Dienststellen nur zu den in Abs. 2 genannten Zwecken verarbeitet werden.

(5) Die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer hat die für die Datenerfassung gemäß Abs. 1 erforderlichen Erhebungen entweder persönlich oder unter ihrer bzw. seiner Mitverantwortung und Kontrolle durch Fachkräfte vorzunehmen.

(6) Die Behörde ist berechtigt, die gemäß Abs. 1 gesammelten Daten zu den in Abs. 2 Z 1 und 3 genannten Zwecken jeweils in aggregierter Form an den Bund zu übermitteln.

§ 14. bis § 19. ...

Duldung der Datenerfassung

§ 19a. Die verfügungsberechtigte Person ist verpflichtet, der Rauchfangkehrerin bzw. dem Rauchfangkehrer Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagen sowie das Befahren befestigter Flächen zu gestatten, um die Datenerfassung gemäß § 13a Abs. 1 zu ermöglichen. Die verfügungsberechtigte Person ist weiters verpflichtet, verlangte Auskünfte hinsichtlich der in § 13a Abs. 1 Z 1 bis 8 genannten Datenarten zu erteilen. Die Durchführung von Maßnahmen zur Datenerfassung gemäß § 13a Abs. 1 darf nicht behindert werden. Jede verfügungsberechtigte Person hat dafür Sorge zu tragen, dass die dafür erforderlichen Maßnahmen zu den bekannt gegebenen Terminen ungehindert durchgeführt werden können.

<p style="text-align: center;">Verordnungsermächtigung</p> <p>§ 20. ... 1. bis 5. ...</p> <p style="text-align: center;">Strafbestimmungen</p> <p>§ 23. (1) Wer den Vorschriften der §§ 3, 4 Abs. 2, 5 bis 9, 11 Abs. 1 und 6 bis 10, 12 Abs. 1, 13, 14 Abs. 1, 3 und 5, 15 bis 18 <i>und</i> 19 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes oder einer auf Grund desselben ergangenen Verordnung zuwiderhandelt oder unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 die auf Grund dieses Gesetzes in Bescheiden vorgeschriebenen Bedingungen, Befristungen und Auflagen nicht einhält, begeht eine Verwaltungsübertretung.</p> <p>(2) bis (5) ...</p>	<p style="text-align: center;">Verordnungsermächtigung</p> <p>§ 20. ... 1. bis 5. ... 6. <i>die Form und den Inhalt der Datenerfassung (§ 13a Abs. 1).</i></p> <p style="text-align: center;">Strafbestimmungen</p> <p>§ 23. (1) Wer den Vorschriften der §§ 3, 4 Abs. 2, 5 bis 9, 11 Abs. 1 und 6 bis 10, 12 Abs. 1, 13, <i>13a Abs. 1</i>, 14 Abs. 1, 3 und 5, 15 bis 18, 19 Abs. 1 und 2 <i>sowie 19a</i> dieses Gesetzes oder einer auf Grund desselben ergangenen Verordnung zuwiderhandelt oder unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 die auf Grund dieses Gesetzes in Bescheiden vorgeschriebenen Bedingungen, Befristungen und Auflagen nicht einhält, begeht eine Verwaltungsübertretung.</p> <p>(2) bis (5) ...</p>
Wiener Gasgesetz 2006	
<p>§ 1. bis § 3. ...</p>	<p>§ 1. bis § 3. ...</p> <p style="text-align: center;"><i>Datenübermittlung und -verarbeitung</i></p> <p>§ 3a. (1) <i>Die Verteilernetzbetreiberin bzw. der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, folgende Daten von Gasgeräten binnen einer Frist von 6 Monaten ab dem Inkrafttreten der Novelle LGBL für Wien Nr. xx/2023 in digitaler Form an die Behörde zu übermitteln:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Standort des Gerätes (Bezirk, Straße, Orientierungsnummer, Top- oder Türnummer bzw. Bezeichnung der Nutzungseinheit);</i> 2. <i>Geräteverwendung (z.B. Raumheizung, Warmwasseraufbereitung, Kombigerät, Waschmaschine, Kochgerät, gewerbliche Nutzung);</i> 3. <i>Gerätestatus (in Betrieb genommen, nicht in Betrieb genommen);</i> 4. <i>Anschlussjahr;</i> 5. <i>Nennwärmebelastung (kW).</i> <p>(2) <i>Die Verteilernetzbetreiberin bzw. der Verteilernetzbetreiber hat das gesamte Datenmaterial gemäß Abs. 1, das zum Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung bei der Verteilernetzbetreiberin bzw. beim Verteilernetzbetreiber bereits vorhanden ist, in digitaler Form an die Behörde zu übermitteln.</i></p>

	<p>(3) Die Behörde ist berechtigt, die übermittelten Daten für folgende Zwecke zu verarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Z 1 bis 5: Überwachung der Dekarbonisierungsziele und Ausarbeitung von Energieraumplänen der Stadt Wien;2. Z 1 (jedoch eingeschränkt auf Bezirk, Straße, Orientierungsnummer) und Z 2 bis 4: Erstellung von Energie- und Förderkonzepten der Stadt Wien; <p>(4) Nach der erstmaligen Übermittlung durch die Verteilernetzbetreiberin bzw. den Verteilernetzbetreiber ist die Behörde jederzeit berechtigt, von der Verteilernetzbetreiberin bzw. dem Verteilernetzbetreiber die Übermittlung der in Abs. 1 genannten Daten in aktualisierter Form zu verlangen. Die Behörde hat dafür eine angemessene Frist festzusetzen. Die aktualisierten Daten sind ebenfalls in digitaler Form zu übermitteln. Die Behörde ist berechtigt, die aktualisierten Daten für die in Abs. 3 genannten Zwecke zu verarbeiten.</p> <p>(5) Die Behörde hat durch entsprechende Zugriffsberechtigungen zu gewährleisten, dass die nach Abs. 1 gesammelten Daten von den nach der Geschäftseinteilung des Magistrats zuständigen Dienststellen nur zu den in Abs. 2 genannten Zwecken verarbeitet werden.</p> <p>(6) Durch Verordnung der Landesregierung können nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form der digitalen Datenübermittlung gemäß Abs. 1 bis 3 erlassen werden.</p> <p>(7) Die Behörde ist berechtigt, die gemäß Abs. 1 gesammelten Daten zu den in Abs. 3 genannten Zwecken jeweils in aggregierter Form an den Bund zu übermitteln. Eine Übermittlung zum Zweck der Ausarbeitung der Energieraumpläne ist unzulässig.</p>
--	---